

# Gemeinde Giebenach

## Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt), sowie auf § 9 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft vom 3. Mai 2012, beschliesst:

### § 1 Geltungsbereich

1

Dieses Reglement bezweckt die Regelung des nächtlichen Dauerparkierens auf öffentlichem Grund.

2

Regelmässiges Parkieren von Motorfahrzeugen zwischen 20.00 und 07.00 Uhr auf Gemeinde- und Kantonsstrassen sowie auf öffentlichen Parkplätzen des Gemeindegebiets von Giebenach bedingt einer Bewilligung. Regelmässig parkiert, wer sein Fahrzeug mehr als zweimal pro Woche über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nachts auf öffentlichem Grund abstellt.

### § 2 Bewilligung

1

Die Bewilligung ist für Personenwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz mit dem Erlass dieses Reglements allen Fahrzeugbesitzern gemäss §1, Absatz 2 zu erteilen, die mangels Parkierungsmöglichkeiten auf eine Bewilligung angewiesen sind. Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur Benützung überlassen wird.

Nicht bewilligungs- bzw. gebührenpflichtig sind Fahrzeuge von Personen, die sich gesamthaft weniger als 30 Tage pro Jahr in Giebenach aufhalten.

2

Von der Bewilligungspflicht befreit sind alle Fahrzeugbesitzer, die Ihre Fahrzeuge nachts auf privatem Grund abstellen. Sie sind verpflichtet, den privaten Parkplatz stets zu benützen. Werden diese Fahrzeuge auf öffentlichem Areal abgestellt, ist ebenfalls eine Gebühr gemäss §4 zu entrichten.

3

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren.

4

Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie Schneeräumungen, Umzüge und dergleichen, gelten auch denjenigen Fahrzeugbesitzern, welchen die Bewilligung erteilt worden ist.

5

Das Parkieren über Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen auf öffentlichem Grund ist für Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg und mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz ausserhalb besonders gekennzeichneten Parkplätzen verboten (gilt auch für Anhänger).

### §3 Ausgabe von Parkkarten

1

Berechtigten wird nach Zahlung der Gebühr eine Parkkarte zugestellt.

2

Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

3

Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Parkkarte ohne Anspruch auf Rückerstattung eingezogen werden.

#### **§ 4 Gebühren**

1

Gebühren werden durch den Gemeinderat im Anhang zum Reglement festgelegt.

2

Gebühren werden in der Regel jährlich im Voraus per Kalenderjahr erhoben.

3

Bei nachgewiesenem Nichtgebrauch der Parkkarte kann auf Gesuch hin eine monatsweise Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren erfolgen.

#### **§ 5 Meldung der Gebührenpflicht**

1

Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung unter Vorlage von Fahrzeugausweis und Führerschein innert 30 Tagen anzumelden.

2

Wenn keine Meldung erfolgt, steht der Gemeinde das Recht zu, die Gebühren aufgrund der Kontrollergebnisse auch nachträglich einzufordern.

#### **§ 6 Vollzug**

1

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er ist ermächtigt im Rahmen dieses Reglements notwendige Verfügungen, Verwarnungen und Entscheide zu erlassen. Er kann die Aufgaben auch delegieren.

#### **§ 7 Haftung und Ausnahmen**

1

Die Einwohnergemeinde Giebenach übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl der auf öffentlichem Grund abgestellten Fahrzeuge.

2

Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu den Bestimmungen dieses Reglements vorsehen.

#### **§ 8 Strafbestimmungen**

1

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird gestützt auf § 46a des Gemeindegesetzes, mit einer Busse bis CHF 1'000.00 belegt. Art. 292 StGB bleibt vorbehalten.

2

Zudem kann eine Busse gemäss §36 des Polizeireglements auferlegt werden. Sind Bussen auf dem Betreuungsweg uneinbringlich, beantragt der Gemeinderat dem Strafgerichtspräsidium gemäss § 83 des Gemeindegesetzes deren Umwandlung in Ersatzfreiheitsstrafe.

3

Das Verfahren bei Verstössen gegen das Reglement richtet sich nach §16 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Giebenach vom 01. Januar 2001.

4

Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Juli 2020 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft.

#### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

(Beschluss vom 20.08.2020)

  
Der Gemeindepräsident:  
Patrick Borer

  
Der Gemeindeverwalter:  
Markus Graf